



44/56

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Oktober 1986

Nr. 3082

BOLKEN: Genehmigung der Ortsplanung

Die Einwohnergemeinde Bolken unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus

- Zonenplan 1 : 2'000
- Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan 1 : 1'000
- Bau- und Zonenreglement
- Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die öffentliche Auflage des Zonenplanes, der Zonenvorschriften und des Erschliessungs- und Strassenklassierungsplanes erfolgte in der Zeit vom 30. August bis 28. September 1984. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht. Deren Behandlung durch den Gemeinderat führte zu einer zweiten Teilaufgabe in der Zeit vom 14. Februar bis 16. März 1985. Die gesamten Unterlagen der Ortsplanungsrevision genehmigte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Juli 1986. Die Gemeindeversammlung vom 20. Februar 1986 stimmte dem Baureglement und dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren zu.

2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates aufgrund des zweiten Auflageverfahrens führt Herr Peter Lüthi-Fabry, Baumgartenweg 9, 4416 Bubendorf, Beschwerde beim Regierungs-

rat.

3. Der Beschwerdeführer ist als von der Planung betroffener Grundeigentümer zur Beschwerdeführung legitimiert (§ 16 Abs. 1 BauG). Da die Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

4. Der Rechtsdienst des die Beschwerde instruierenden Bau-Departementes führte am 18. Juli 1986 mit der Vorinstanz und dem Beschwerdeführer ein Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Dabei klärte sich, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Februar 1986 dem mit der Einsprache gestellten Antrag des Beschwerdeführers folgte und ein Teilstück der Parzelle GB Nr. 73 (ca. 70 a) vom ursprünglich vorgesehenen Reservegebiet in die Wohnzone W2, II. Etappe, mit Gestaltungsplanpflicht umzonte. Damit hat die Gemeinde dem Begehren des Beschwerdeführers stattgegeben und dieser hat mit Schreiben vom 19. Juli 1986 seine Beschwerde zurückgezogen. Sie kann damit als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Der Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.

5. Die vorliegende Nutzungsplanung erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG. Das Verfahren zum Erlass der Ortsplanungsrevision wurde richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen, so dass die Unterlagen der Ortsplanungsrevision genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Bolken, bestehend aus

- Zonenplan 1 : 2'000
- Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan 1 : 1'000
- Bau- und Zonenreglement
- Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren

wird genehmigt.

2. Die Beschwerde Peter Lüthi-Fabry, Baumgartenweg 9, 4416 Bubendorf, wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.

3. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft bis Juli 1987 zur Genehmigung einzureichen.

4. Der Gemeinde wird zudem empfohlen, auf der Grundlage des neuen Zonenplanes auch das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) in Auftrag zu geben. Dieses ist Voraussetzung für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und die Zusicherung für staatliche Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen.

5. Gestützt auf § 101 BauG ist durch den Gemeinderat ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Aufschluss gibt über die zeitliche Erstellung der verschiedenen Erschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone I. Etappe.

6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1986 noch 4 Zonenpläne, 2 Erschliessungs- und Strassenklassierungspläne, wovon je ein Exemplar in reissfester Ausführung, und je 2 originalunterzeichnete Bau- und Zonenreglemente sowie Reglemente über Erschliessungsbeiträge und -gebühren, zuzustellen. Die Pläne sind zudem aufgrund der beiden Auflageverfahren und der

Einspracheentscheide zusammenzufassen und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

7. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie der Uferschutzzone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

8. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonenreglement vom 12. Juni 1970 (RRB Nr. 3183) wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung Peter Lüthi, Bubendorf

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 400.-- aus Kto. 119.650

Kostenrechnung EG Bolken:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

Staaskanzlei Nr. 272 / ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Ausfertigungen nächste Seite

- Bau-Departement (2) Bi/uh
- Departementssekretär
- Kanzlei Bau-Departement (br)
- Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Amt für Raumplanung (3), z.Hd. Finanzverwaltung, mit Ausgabenanweisung
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Soloth. Gebäudeversicherung
- Meliorationsamt
- Ammannamt der EG, 3361 Bolken, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgen später)
mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN
- Baukommission der EG, 3361 Bolken
- Ingenieurbüro Rudolf Enggist, Rötistrasse 22,
4500 Solothurn
- Hrn. Peter Lüthi-Fabry, Baumgartenweg 9, 4416 Bubendorf,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Bolken: Genehmigung: Ortsplanung, bestehend aus Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan sowie Bau- und Zonenreglement und Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren.

